

09.03.07

## Beschluss

des Bundesrates

---

### **Gesetz zur Ausführung des UNESCO - Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen - KGÜAG)**

Der Bundesrat hat in seiner 831. Sitzung am 9. März 2007 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Februar 2007 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.



## Anlage

---

**Entschließung des Bundesrates zum  
Gesetz zur Ausführung des UNESCO - Übereinkommens vom  
14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur  
Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung  
von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen  
- KGÜAG)**

Die Bundesregierung wird gebeten, nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen – KGÜAG)“ einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes vorzulegen.